

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für das Land Hamburg

Link für vollständige Verordnung: <https://www.hamburg.de/faq-reisen/>

Reisen

1. [Wo erfahre ich, wohin ich reisen darf?](#)
2. [Für welche Länder gilt die aktuelle, weltweite Reisewarnung?](#)
3. [Was bedeutet die Reisewarnung?](#)
4. [Muss ich nach der Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in Quarantäne?](#)
5. [Ich komme aus einem Drittstaat zurück. Was muss ich beachten?](#)
6. [Welche Hygienemaßnahmen gelten bei Reisen?](#)
7. [Wo finde ich Hilfe, wenn ich Probleme mit einer Reisetornierung habe?](#)
8. [Kann ich einen Negativ-Test vorweisen, um bei der Einreise in Deutschland nicht in Absonderung zu müssen?](#)
9. [Werden in Hamburg sogenannte Negativ-Testungen durchgeführt?](#)
10. [An wen soll ich mich wenden, wenn ich mich nach einer Reise in häusliche Quarantäne begeben soll?](#)
11. [Muss ich mich nach einer Reise in die Türkei in Quarantäne begeben?](#)
12. [Habe ich Anspruch auf Entschädigung wegen eines Verdienstauffalls durch eine Quarantäne nach einer Reise in ein Risikogebiet \(meist Drittländer wie die Türkei\)?](#)
13. [Warum kann die Quarantäneregelung für die Türkei oder andere Länder, die als Risikogebiete ausgewiesen sind, nicht kurzerhand aufgehoben werden?](#)
14. [Was muss ich beachten, wenn ich in die Sommerferien fahre?](#)

Wo erfahre ich, wohin ich reisen darf?

(Stand: 10.06.2020, 15:30 Uhr)

Die Auskunft erhalten sie beim Auswärtigen Amt auf der Seite [Weltweite Reisewarnung & Rückreisen nach Deutschland](#).

Für welche Länder gilt die aktuelle, weltweite Reisewarnung?

(Stand: 24.06.2020, 17:00 Uhr)

Die weltweite Reisewarnung wurde für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, für Schengen-assoziierte Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) und für das Vereinigte Königreich seit dem 15. Juni aufgehoben und durch individuelle Reisehinweise ersetzt. Für andere Länder (Drittstaaten) gilt die Reisewarnung fort, vorerst bis zum 31. August 2020.

Eine Liste der Länder, für die laut Robert Koch-Institut (RKI) eine Reisewarnung besteht, finden Sie

hier: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Was bedeutet die Reisewarnung?

(Stand: 10.06.2020, 15:30 Uhr)

Das Auswärtige Amt warnt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in einen Großteil der Länder, da weiterhin mit drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, weltweiten Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und der Einschränkung des öffentlichen Lebens in vielen Ländern zu rechnen ist. Das Risiko, dass eine Rückreise aufgrund der zunehmenden Einschränkungen nicht mehr angetreten werden kann, ist in vielen Zielen derzeit nach wie vor hoch.

Bei Reisewarnungen handelt es sich um einen dringenden Appell des Auswärtigen Amts, nicht um ein Reiseverbot. Reisende entscheiden in jedem Fall in eigener Verantwortung, ob sie eine Reise antreten.

Muss ich nach der Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in Quarantäne?

(Stand: 10.06.2020, 15:30 Uhr)

Seit dem 19. Mai gilt für Rückkehrer/Einreisende aus dem EU-Ausland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Großbritannien und Nordirland nicht mehr zwangsläufig, dass sie sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben müssen. Voraussetzung ist, dass es zu keiner erhöhten Zahl von Neuinfektionen kommt. Sollte einer dieser Staaten zum Zeitpunkt der Rückkehr laut RKI eine zu hohe Zahl an Neuinfizierten haben, wird die Quarantäne-Regelung für dieses Land wieder festgelegt. [Die Karte auf der Seite des Robert Koch-Instituts \(RKI\) zeigt, welches Land wie stark betroffen ist.](#) Kommen Sie aus einem Land, das ROT markiert ist, bedeutet dies, dass hier mehr als 50 Neuinfizierungen pro 100 000 Einwohner in den letzten 7 Tagen aufgetreten sind. Dann müssen Sie sich in häusliche Isolation (Quarantäne) begeben und das zuständige Gesundheitsamt informieren. Bitte begeben Sie sich auf direktem Weg nach Hause/zu einer geeigneten Unterkunft und bleiben Sie dort in Isolation. Das Gesundheitsamt wird sich bei Ihnen melden und das weitere Vorgehen besprechen.

Bei den Ländern, die aktuell nicht „rot“ eingefärbt sind, sind die Infektionszahlen derzeit niedrig. Sie brauchen sich nicht in Quarantäne zu begeben. Bitte beachten: Dies gilt nur, sofern sie symptomfrei sind. Stellen Sie Symptome bei sich fest, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihren Hausarzt.

Ich komme aus einem Drittstaat zurück. Was muss ich beachten?

(Stand: 29.06.2020, 12:00 Uhr)

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in die Freie und Hansestadt Hamburg in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich in Quarantäne begeben und das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren.

Risikogebiete sind Gebiete mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das [RKI weist die Risikogebiete](#) tagesaktuell aus. Die Ausweisung von Risikogebieten wird anhand der epidemiologischen Lage regelmäßig aktualisiert. Sollten Sie aus einem dieser Länder wieder nach Deutschland einreisen, begeben Sie sich bitte auf direktem Weg nach Hause/zu einer geeigneten Unterkunft und bleiben Sie dort für 14 Tage in häuslicher Isolation (Quarantäne) und informieren Sie das zuständige Gesundheitsamt.

Welche Hygienemaßnahmen gelten bei Reisen?

(Stand: 10.06.2020, 15:30 Uhr)

Die Allgemeinen Hygienemaßnahmen gelten auch in Flughäfen, Bahnhöfen, Zügen, Bussen und Flugzeugen. So gilt es beispielsweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten sowie Gruppenbildungen zu vermeiden.

Wo finde ich Hilfe, wenn ich Probleme mit einer Reisestornierung habe?

(Stand: 10.06.2020, 15:30 Uhr)

Die Verbraucherzentrale in Hamburg (VZHH) stellt Informationen zum Thema Reisen und Stornierungen online auf ihrer Seite [Sommerurlaub: abwarten, stornieren oder noch buchen?](#) zur Verfügung. Die VZHH bietet hierzu auch Beratungsmöglichkeiten vor Ort oder per Telefon. Alle Informationen und Kontakte hierzu finden Sie ebenfalls online.

Kann ich einen Negativ-Test vorweisen, um bei der Einreise in Deutschland nicht in Quarantäne zu müssen?

(Stand: 29.06.2020, 12:00 Uhr)

Ausnahmen von der Quarantäne gelten für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis (das ist das Testergebnis) in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, wonach keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegen. Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter ist als 48 Stunden. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

Die Ausnahme entbindet Sie nicht von der Pflicht, nach Rückreise das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Folgende Liste des RKI weist die Länder aus, aus welchen qualitätsgesicherte Tests in Deutschland anerkannt werden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html. Ist das Land, aus welchem sie einreisen nicht auf dieser Liste, können die den Test erst in Deutschland vornehmen lassen.

Bitte beachten: Die Ausnahme von der häuslichen Isolation gilt nur, wenn Sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, wenden sie sich unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt. Dieses wird das weitere Vorgehen mit ihnen abstimmen.

An wen soll ich mich wenden, wenn ich mich nach einer Reise in häusliche Quarantäne begeben soll?

(Stand: 20.06.2020, 09:30 Uhr)

Bitte begeben Sie sich nach Ankunft auf direktem Weg nach Hause/zu einer geeigneten Unterkunft und bleiben Sie dort in häuslicher Isolation (Quarantäne). Wenden Sie sich bitte umgehend an das zuständige Gesundheitsamt. Dieses wird sich bei Ihnen melden und das weitere Vorgehen besprechen.

Die Kontakte der Gesundheitsämter in Hamburg finden Sie hier:

<https://tools.rki.de/PLZTool/?q=Hamburg>

Muss ich mich nach einer Reise in die Türkei in Quarantäne begeben?

(Stand: 20.06.2020, 09:30 Uhr)

Derzeit gibt es großen Andrang auf Reisen in die Türkei, beispielsweise zum Besuch der Verwandtschaft. Die Türkei ist zurzeit vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuft. Reiserückkehrer sind verpflichtet, sich nach Rückreise aus der Türkei auf direktem Weg nach Hause oder zu einer geeigneten Unterkunft zu begeben und dort für 14 Tage in Isolation (häusliche Quarantäne) zu bleiben. Informieren Sie zusätzlich das zuständige Gesundheitsamt, dieses wird das weitere Vorgehen besprechen.

Habe ich Anspruch auf Entschädigung wegen eines Verdienstauffalls durch eine Quarantäne nach einer Reise in ein Risikogebiet (meist Drittländer wie die Türkei)?

(Stand: 29.06.2020, 12:00 Uhr)

Ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für einen Verdienstausschlag für die Zeit der Quarantäne besteht nicht.

Arbeitgeber sollten Beschäftigte darauf hinweisen, dass sie sich vor einer geplanten Urlaubsreise ins Ausland, während des Aufenthaltes im Ausland und rechtzeitig vor der Rückkehr über die geltenden Quarantänebedingungen und über die aktuellen Risikogebiete informieren, um Tätigkeitsausfälle zu vermeiden. Dabei sollte auch auf die arbeitsrechtliche Situation hingewiesen werden.

Warum kann die Quarantäneregelung für die Türkei oder andere Länder, die als Risikogebiete ausgewiesen sind, nicht kurzerhand aufgehoben werden?

(24.06.2020, 15:00 Uhr)

Die Bundesregierung hat einheitliche Empfehlungen zur Quarantäneregelung für Rückreisende aus Risikogebieten ausgesprochen. In Hamburg werden diese Empfehlungen für alle vom Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiete gleichermaßen umgesetzt. Ausnahmen von der Regelung für Einreisen aus einem bestimmten Land, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, sind in Hamburg nicht vorgesehen. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse der epidemiologischen Lage durch die Bundesregierung und das RKI und wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Was muss ich beachten, wenn ich in die Sommerferien fahre?

(Stand: 29.06.2020, 12:00 Uhr)

Familien mit schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern müssen bei der Urlaubsplanung die bestehenden Quarantäneregelungen beachten und einplanen. Aktuell sind unter anderem Schweden und die Türkei als Risikogebiete ausgewiesen. Familien, die in diese und vergleichbare Risiko-Länder reisen, müssen aufgrund der geltenden Quarantäneregelungen 14 Tage vor Schulbeginn wieder in Hamburg sein, um nach der verpflichteten 14-tägigen Quarantäne den Schulbeginn nicht zu verpassen. Darüber hinaus müssen sie das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren.

Kinder, die sich innerhalb von 14 Tagen vor Ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen also in den ersten 14 Tagen nach ihrer Rückkehr die Schule nicht betreten. Die bloße Durchreise durch ein Risikogebiet stellt allerdings keinen Aufenthalt dar. Die Quarantäneregelungen gelten aber auch für Kurzaufenthalte in Risikogebieten.

Spätestens bei ihrer Rückkehr sollten sich die Betroffenen beispielsweise auf den Flughäfen oder auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts darüber informieren, ob sie aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind und wie sie sich in Hamburg verhalten müssen. Eine aktuelle Liste der Risikogebiete finden Sie auf der Website des RKI:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html

Die Quarantänepflicht entfällt bei Vorlage eines negativen Testergebnisses. Nähere Informationen hierzu finden sich unter „[Kann ich einen Negativ-Test vorweisen, um bei der Einreise in Deutschland nicht in Quarantäne zu müssen?](#)“